

Der Mieter hat die Wohnung und das dazugehörnde Inventar bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, wie er es bei Vertragsbeginn übernommen hat.

Abnutzungen die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen bzw. auszubessern.

10. Das Mitbringen von größeren elektrischen bzw. elektronischen Geräten wie z. B. Musikanlage, Drucker, Computer o. Ä. sind nur nach Absprache möglich.
In diesem Falle muss der Mieter mit zusätzlichen Kosten rechnen.

15. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Spätere Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder erklärt werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung lückenhaft oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Unwirksame oder lückenhafte Regelungen sind durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen der Parteien in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

Anlage: Übergabeprotokoll
Hausordnung

Dresden, den 28.10.05

